

Im September 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Einführung der elektronischen Bilanz wird vermutlich um ein weiteres Jahr verschoben

Das Bundesministerium der Finanzen hat aktuell einen **überarbeiteten Entwurf** des Anwendungsschreibens zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass die elektronische Übermittlung **de facto um ein weiteres Jahr verschoben** werden soll.

Ursprünglich sollten die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Aufgrund von **organisatorischen und technischen Schwierigkeiten** wurde die Einführung jedoch um ein Jahr verschoben. Zu Erprobungszwecken wurde im ersten Halbjahr 2011 eine Pilotphase durchgeführt.

In dem nun überarbeiteten Entwurf heißt es, dass die elektronische Übermittlung erstmals für Wirtschaftsjahre gelten soll, die nach dem 31.12.2011 beginnen. Dies ist bekannt. Neu ist indes, dass es **im Erstjahr nicht beanstandet** werden soll, wenn die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung noch nicht nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Faktisch würde die Einführung damit erneut um ein Jahr verschoben, sodass die **Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 noch in Papierform** beim Finanzamt eingereicht werden können.

Beachte: Derzeit wird über die Auslegung des Begriffs „Erstjahr“ diskutiert. Diese **Wortwahl ist insofern missverständlich**, als die Bilanz für das Erstjahr 2012 gerade nicht in 2012, sondern regelmäßig erst in 2013 übermittelt wird. Getreu dem Wortlaut könnte es die Verwaltung also beanstanden, wenn der Jahresabschluss zum 31.12.2012 im Jahr 2013 nicht in elektronischer Form übermittelt wird.

Hinweis: Es wäre wünschenswert, wenn die Finanzverwaltung der Forderung des Deutschen Steuerberaterverbandes nach einer Klarstellung nachkommen und letztendlich eine eindeutige Formulierung wählen würde. Das **endgültige Schreiben** soll Ende August 2011 fertiggestellt werden.

Zum Hintergrund

Bereits Anfang 2010 hatte sich die Finanzverwaltung zur standardmäßigen elektronischen Übermittlung geäußert

Abgabetermin

für den Termin 10.10.2011 = 10.10.2011
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.10.2011 = 10.10.2011
(UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt
spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.10.2011 = 13.10.2011
(UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

7/10	12/10	3/11	7/11
+ 1,2 %	+ 1,7 %	+ 2,1 %	+ 2,4 %

und festgelegt, dass der **Datensatz im XBRL-Format** zu übermitteln ist. XBRL (eXtensible Business Reporting Language) ist ein international verbreiteter Standard für den elektronischen Datenaustausch von Unternehmensinformationen, der oftmals auch für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger verwendet wird.

Die elektronische Übermittlung der Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung soll grundsätzlich nach der **Kerntaxonomie** erfolgen (Taxonomie = Datenschema für Jahresabschlussdaten).

Die Kerntaxonomie beinhaltet die Positionen für alle Rechtsformen, wobei im jeweiligen Einzelfall nur die Positionen zu befüllen sind, zu denen auch tatsächlich Geschäftsvorfälle vorliegen. Abweichend hiervon wurden für bestimmte Wirtschaftszweige **Branchentaxonomien** erstellt. Hierzu gehören z.B. Spezialtaxonomien für Banken und Versicherungen.

Für den Unternehmer wird die elektronische Übermittlung der Bilanz und der

Gewinn- und Verlustrechnung mit einem **höheren Zeitaufwand und zusätzlichen Kosten** verbunden sein. Auch wenn die erstmalige Anwendung erst für Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 verbindlich sein sollte, ist eine zeitnahe Umsetzung ratsam. Für die notwendigen Vorbereitungen wird nämlich eine entsprechende **Vorlaufzeit** benötigt.

Für die Finanzverwaltung liegen die Vorteile auf der Hand. Denn durch die aufbereiteten Jahresabschlussdaten werden die **Auswertungs- und Analyse-möglichkeiten** deutlich verbessert.

BMF-Schreiben im Entwurf vom 1.7.2011, Az. IV C 6 - S 2133-b/11/10009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112623; DStV, Mitteilung vom 13.7.2011

Für alle Steuerpflichtigen

Verlust aus Übungsleitertätigkeit ist auch bei Einnahmen unter 2.100 EUR anzuerkennen

Nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz dürfen Übungsleiter Verluste aus einer nebenberuflichen Übungsleitertätigkeit auch dann steuermindernd geltend machen, wenn die **Einnahmen aus der Tätigkeit unterhalb des Übungsleiterfreibetrags** liegen.

Für **nebenberufliche Einnahmen** als Übungsleiter in gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen gewährt der Fiskus einen **Freibetrag von 2.100 EUR jährlich**. Bei der Frage, ob die im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallenden Aufwendungen (**z.B. Fahrtkosten**) steuerlich berücksichtigt werden können, müssen verschiedene Fallgestaltungen unterschieden werden.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind die Aufwendungen nur dann steuerlich absetzbar, wenn **sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben** den Übungsleiterfreibetrag von 2.100 EUR übersteigen. Liegen die Einnahmen hingegen **unterhalb des Übungsleiterfreibetrags**, gewährt die Finanzverwaltung – unabhängig von der Höhe der Aufwendungen – keinen Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug. Dieser Auffassung hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz nun aber widersprochen.

Der Sachverhalt

Im zugrunde liegenden Fall erzielte ein **nebenberuflich tätiger Tanzsport-übungsleiter** Einnahmen in Höhe von 1.128 EUR, denen Betriebsausgaben von 2.417,30 EUR gegenüberstanden. Den sich hieraus ergebenden Verlust von 1.289,30 EUR erkannte das Finanzamt

nicht an, das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hingegen schon.

Begründung des Finanzgerichts

Mit der gesetzlichen Regelung zum Übungsleiterfreibetrag soll eine **generelle Besserstellung** für nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher erreicht werden, keinesfalls eine Schlechterstellung.

Deshalb muss auch, wenn die Einnahmen den Freibetrag unterschreiten, ein Abzug der diese Einnahmen übersteigenden Ausgaben möglich sein. Nur ein solches Ergebnis wird dem **objektiven Nettoprinzip und der Zielrichtung der Vorschrift** gerecht.

Urteil ist rechtskräftig

Die Verwaltung hat gegen diese Entscheidung keine Revision eingelegt, sodass das Urteil rechtskräftig ist. In vergleichbaren Fällen sollten sich die Steuerzahler auf dieses Urteil und ein **sinngemäßes Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg** berufen.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.5.2011, Az. 2 K 1996/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112358; FG Berlin-Brandenburg vom 5.12.2007, Az. 7 K 3121/05 B

Für Arbeitgeber

ELENA-Verfahren wird eingestellt

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben sich darauf verständigt, das ELENA-Verfahren **schnellstmöglich einzustellen**. Der Grund liegt in der fehlenden Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur. Umfassende Untersuchungen haben gezeigt, dass sich dieser Sicherheitsstandard, der für das ELENA-Verfahren **datenschutzrechtlich** geboten ist, in absehbarer Zeit nicht flächendeckend verbreiten wird.

Die bisher gespeicherten Daten sollen unverzüglich gelöscht und die Arbeitgeber von den **bestehenden elektronischen Meldepflichten** entlastet werden. In Kürze soll ein Entwurf für ein Aufhebungsgesetz vorgelegt werden.

Zum Hintergrund: Seit 2010 müssen jeden Monat teilweise hochsensible Arbeitnehmer-Daten an eine **zentrale Speicherstelle** gemeldet werden. Mithilfe dieser Daten sollte die Arbeitgeberverpflichtung zur Ausstellung von Entgelt- bzw. Lohnbescheinigungen durch ein **elektronisches Verfahren** ersetzt werden. Anträge auf Sozialleistungen sollten so beschleunigt werden.

Gemeinsame Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 18.7.2011

Für alle Steuerpflichtigen

Solidaritätszuschlag zumindest bis 2007 verfassungsgemäß

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer war bis 2007 verfassungsgemäß. Auch nach einer Laufzeit von bis dahin 13 Jahren dient der Solidaritätszuschlag nach Ansicht des Bundesfinanzhofs noch zur **Deckung des besonderen Finanzbedarfs** des Bundes aus den Kosten der deutschen Einheit.

Hinweis: Die Urteile enthalten für die Steuerzahler aber einen kleinen Silberstreif am Horizont: Zu einem dauerhaften Instrument der Steuerverteilung darf der Solidaritätszuschlag laut Bundesfinanzhof nämlich nicht werden.

BFH-Urteile vom 21.7.2011, Az. II R 50/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112554; Az. II R 52/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112555

Für Unternehmer

Überentnahmen: Schuldzinsen für Umlaufvermögen nur beschränkt abziehbar

Der Bundesfinanzhof hat die Meinung der Verwaltung bestätigt, wonach die auf die Finanzierung von Umlaufvermögen entfallenden Schuldzinsen bei hohen Privatentnahmen auch dann nur gekürzt abziehbar sind, wenn sie auf den **Erwerb eines Warenlagers** entfallen. Allerdings dürften aus Gründen des Vertrauensschutzes vor dem 1.1.1999 getätigte Überentnahmen nicht in die Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen einbezogen werden.

Zum Hintergrund

Der **betriebliche Schuldzinsenabzug wird seit 1999 begrenzt**, wenn Überentnahmen getätigt werden. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Wenn **Überentnahmen** getätigt werden, ist ein Teil der betrieblichen Schuldzinsen nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Überentnahmen fallen an, wenn die Entnahmen eines Jahres über dem Jahresgewinn und den getätigten Einlagen liegen.
- 6 % dieser Überentnahmen sind als **nicht abziehbare Betriebsausgaben** zu behandeln.
- Überentnahmen der Vorjahre werden zu den laufenden Überentnahmen addiert und **Unterentnahmen** der Vorjahre von den laufenden Überentnahmen abgezogen.
- **Zinsen bis zu 2.050 EUR** (Sockelbetrag) sind uneingeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.

Hinweis: Von der Abzugsbeschränkung ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur **Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** resultieren. Wie der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung ausdrücklich klarstellt, gilt diese Ausnahme indes nicht für den Zinsaufwand, der auf ein bei der Betriebseröffnung angeschafftes Warenlager entfällt. Begünstigt sind demnach nur Aufwendungen für betriebliche Investitionen, die dem Betrieb **auf Dauer** zu dienen bestimmt sind.

Für Unternehmer

Steuererleichterungen im Fall von EHEC

Durch die Epidemie EHEC werden viele betriebliche Existenzen bedroht. Denn trotz der Entwarnung zeigen Kunden bei bestimmten Lebensmitteln immer noch extreme Kauf- und Verzehrzurückhaltung. Die **Umsatz- und Gewinneinbrüche** wegen EHEC ziehen sich durch alle Branchen. Auf Antrag gibt es für betroffene Unternehmen jedoch steuerliche Erleichterungen.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat in einer Verfügung steuerliche Erleichterungen für Gemüsebauern versprochen. Auf Antrag sollen die von der EHEC-Epidemie betroffenen Land- und Forstwirte **unbürokratisch** großzügige Stundungen und andere steuerliche Vergünstigungen erhalten.

Hinweis: Das Bayerische Landesamt für Steuern stellt die steuerlichen Erleichterungen **streng genommen nur Land- und Forstwirten, die Gemüse anbauen**, in Aussicht. Dennoch sollten alle von der EHEC-Epidemie betroffenen Unternehmen steuerliche Erleichterungen beim Finanzamt beantragen. Entscheidend ist dabei, dass die finanziellen Nachteile wegen EHEC plausibel nachgewiesen werden. Vor allem folgende **Vergünstigungen** können beantragt werden:

- Erlass oder abweichende Festsetzung von Steuern,
- Stundung fälliger Steuern, wobei für den Zeitraum vom 26.5.2011 bis 30.9.2011 auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden soll,
- Anpassung von Vorauszahlungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer,
- Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen bei rückständigen Steuern.

Das Bayerische Landesamt für Steuern fordert die Sachbearbeiter in den Finanzämtern zwar dazu auf, **keine allzu strengen Anforderungen an die Nachweise**

zu stellen. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten jedoch Nachweise für die betrieblichen Schäden aufbewahrt werden. Zu denken ist z.B. an Fotos von den Lebensmitteln, die vernichtet werden mussten.

Nachweise, dass Umsatz und Gewinn durch die EHEC-Krise eingebrochen sind, sollten auch wegen möglicher Betriebsprüfungen geführt werden. Denn bei der Prüfung von Restaurants oder von Gemüsehändlern kalkuliert der Betriebsprüfer nach, ob das **Verhältnis zwischen Wareneinsatz und den Verkaufserlösen** stimmig ist. Mussten wegen EHEC zahlreiche Lebensmittel vernichtet werden, läuft die Kalkulation regelmäßig aus dem Rahmen.

Hinweis: Aktuell haben auch die **obersten Finanzbehörden der Länder** Erleichterungen in Aussicht gestellt. Werden z.B. **bis zum 31.10.2011** Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern gestellt, sind an die Nachprüfung der Stundungsvoraussetzungen keine strengen Anforderungen zu stellen. Stundungszinsen sollen i.d.R. nicht erhoben werden. Anträge auf Stundung der nach dem 31.10.2011 fälligen Steuern sind besonders zu begründen.

Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 7.6.2011, Az. S 1915.1.1-7/2 St 32; Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden aufgrund der EHEC-Epidemie, Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 1.8.2011

Für Kapitalanleger

Lebensversicherungen noch in 2011 abschließen

Wer mit dem Gedanken spielt, eine Lebensversicherung abzuschließen, sollte mit seiner Entscheidung nicht mehr allzu lange warten. Denn bei einem Vertragsabschluss ab 2012 müssen **zwei Nachteile** in Kauf genommen werden.

Für Neuverträge, die ab dem 1.1.2012 abgeschlossen werden, beträgt der **Garantiezins** nur noch 1,75 %. Erfolgt der Abschluss noch in 2011, werden immerhin 2,25 % garantiert.

Ein weiterer Aspekt, der für einen Vertragsabschluss in 2011 spricht, hängt mit der **Besteuerung in der Auszahlungsphase** zusammen. Bei Verträgen, die seit 2005 abgeschlossen werden, ist

als steuerpflichtiger Ertrag der Unterschied zwischen der Versicherungsleistung und den entrichteten Beiträgen zu ermitteln. Erfolgt die Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss, ist nur die **Hälfte des Unterschiedsbetrages** steuerpflichtig. Wird der Vertrag erst in 2012 abgeschlossen, erhöht sich die Altersgrenze auf 62 Jahre.

Für Arbeitgeber

Frühstück: Keine Umsatzsteuer wenn Arbeitgeber mehr als den Sachbezugswert einbehält

Behält der Arbeitgeber von einem Mitarbeiter für ein Frühstück anlässlich einer **beruflichen Auswärtstätigkeit** mehr als den Sachbezugswert von 1,57 EUR ein, unterstellte die Oberfinanzdirektion Rheinland in einem Schreiben aus Februar 2011 eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Diese Auffassung hat sie aber nach nur rund drei Monaten wieder aufgegeben.

Beispiel

Arbeitgeber A erstattet einem Mitarbeiter anlässlich einer beruflichen Auswärtstätigkeit die Kosten für Hotel und Frühstück. Für die Frühstücksgestellung behält A einen Betrag von 4,80 EUR ein.

Lösung (alte Auffassung): Die Frühstücksgestellung erfolgt als entgeltliche sonstige Leistung. Da der Regelsteuersatz zur Anwendung kommt, beträgt

die Bemessungsgrundlage 4,03 EUR (4,80 EUR/1,19). Demzufolge muss A 0,77 EUR (4,03 EUR x 0,19) an Umsatzsteuer abführen.

Lösung (neue Auffassung): Für die Frühstücksgestellung erfolgt auch dann keine Umsatzbesteuerung, wenn A einen höheren Betrag als den amtlichen Sachbezugswert von 1,57 EUR einbehält.

OFD Rheinland, Kurzinformation USt Nr. 4/2011 vom 17.2.2011, aktualisiert am 30.5.2011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112459

Für GmbH-Gesellschafter

Wesentliche Beteiligungen: Ringweise Anteilsveräußerungen nicht rechtsmissbräuchlich

Die **ringweise Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen** an Kapitalgesellschaften zur Verlustrealisierung ist nicht deshalb rechtsmissbräuchlich, weil die Veräußerung jeweils an einen Mitgesellschafter erfolgt und die Gesellschafter nach der Transaktion jeweils in gleicher Höhe wie zuvor beteiligt sind.

Der Bundesfinanzhof stellte in seinem Urteil vielmehr heraus, dass es dem Steuerpflichtigen freisteht, ob, wann und an wen er seine Anteile an der GmbH veräußert.

Liegen keine der gesetzlich ausdrücklich geregelten Verlustabzugsbeschränkungen vor, sind **Veräußerungsverluste** entsprechend dem Grundsatz der

Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Hinweis: Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Gesellschaftskapital unmittelbar oder mittelbar **zu mindestens 1 %** beteiligt war.

BFH-Urteil vom 7.12.2010, Az. IX R 40/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110831

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastung: Aufwendungen für kontraststarkes Fernsehgerät nicht abzugsfähig

In einem vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall kaufte ein Ehepaar wegen einer **Sehkrafteinschränkung** der Frau ein sehr kontraststarkes Fernsehgerät. Die Aufwendungen erklärten die Eheleute in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen – letztlich aber ohne Erfolg.

Die Kosten für ein Fernsehgerät rechnen zu den **üblichen Kosten der Lebensführung**, die grundsätzlich jedem Steuerpflichtigen erwachsen. Dies gilt nach Ansicht des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz auch bei einem besonders kontraststarken Modell. Die Kontraststärke ist nämlich ein gängiges Qualitätsmerkmal eines Fernsehgerätes.

Eine außergewöhnliche Belastung lag schließlich auch deshalb nicht vor, weil den Eheleuten durch den Erwerb des Fernsehgerätes **keine größeren Aufwendungen** entstanden sind als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.3.2011, Az. 2 K 1855/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112419

Für Vermieter

Aussicht auf Schuldzinsenabzug nach einem Verkauf der Mietimmobilie

Die Frage, ob nachträgliche Schuldzinsen bei den Mieteinkünften als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung der zur **Finanzierung aufgenommenen Darlehen** ausreicht, beschäftigt weiter die Finanzgerichte. Nachdem das Finanzgericht Baden-Württemberg einen entsprechenden Abzug abgelehnt hat und damit die Meinung der Finanzverwaltung bestätigt, macht das Finanzgericht Düsseldorf den Steuerpflichtigen Hoffnung und hat in einem aktuellen Fall die **Vollziehung des Steuerbescheides ausgesetzt**.

Für das Finanzgericht Düsseldorf bestehen **erhebliche Anhaltspunkte** dafür, dass der Bundesfinanzhof zugunsten der Steuerpflichtigen entscheiden wird. Die Richter stützen diese Einschätzung u.a. darauf, dass der Bundesfinanzhof die Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg aufgrund der erhobenen Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen hat. Des Weiteren verweist das Finanzgericht auf **namhafte Stimmen der Fachliteratur**, die ebenfalls Bedenken gegen die Nichtberücksichtigung äußern.

Zum Hintergrund: Auslöser ist die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Danach können **Schuldzinsen nach dem Verkauf von GmbH-Anteilen** nachträgliche Werbungskosten darstellen, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Kredittilgung ausreicht. Die Finanzverwaltung überträgt diese Rechtsprechung derzeit aber nicht auf Fälle, in denen eine fremdvermietete Immobilie veräußert wird.

FG Düsseldorf, Beschluss vom 30.5.2011, Az. 9 V 1474/11 A (F), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112604; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 1.7.2010, Az. 13 K 136/07, Rev. BFH Az. IX R 67/10; BFH-Urteil vom 16.3.2010, Az. VIII R 20/08; OFD Frankfurt vom 21.1.2011, Az. S 2211 A - 17 - St 214

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.